

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG

Kommentar

von

Fritz Riedel, Heinrich Sußbauer, Sabine Ahlmann, Werner Borzutzki-Pasing, Dr. Bruno Kremer, Elke Pankatz, Hans Gerhard Potthoff, Hagen Schneider, Ferdinand Schütz, Peter Sermond

10. Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2015

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 3766 9

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de

Rechtsbehelfsbelehrung

§ 12c

wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Die Vermutung greift aber nur ein, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Belehrungsmangel und der Fristversäumung besteht.²⁵ Ein solcher Ursachenzusammenhang kann fehlen, wenn die Partei anwaltlich vertreten ist.²⁶

Eine unzutreffende Rechtsbehelfsbelehrung vermag jedoch keinen gesetzlich ausgeschlossenen Rechtsweg zu eröffnen.²⁷ 12

²⁵ BGH NJW-RR 2010, 1297, 1298.

²⁶ BGH NJW-RR 2010, 1297, 1298 zu § 17 Abs. 2 FamFG.

²⁷ *Völpert* RVGreport 2013, 210, 212 mwN.

beck-shop.de

Abschnitt 2. Gebührenvorschriften

§ 13 Wertgebühren

(1) ¹ Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro 45 Euro. ² Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis . . . Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren . . . Euro	um . . . Euro
2 000	500	35
10 000	1 000	51
25 000	3 000	46
50 000	5 000	75
200 000	15 000	85
500 000	30 000	120
über 500 000	50 000	150

³ Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.

Anlage 2 (zu § 13 Abs. 1):

Gegenstandswert bis . . . Euro	Gebühr . . . Euro	Gegenstandswert bis . . . Euro	Gebühr . . . Euro
500	45,00	50 000	1 163,00
1 000	80,00	65 000	1 248,00
1 500	115,00	80 000	1 333,00
2 000	150,00	95 000	1 418,00
3 000	201,00	110 000	1 503,00
4 000	252,00	125 000	1 588,00
5 000	303,00	140 000	1 673,00
6 000	354,00	155 000	1 758,00
7 000	405,00	170 000	1 843,00
8 000	456,00	185 000	1 928,00
9 000	507,00	200 000	2 013,00
10 000	558,00	230 000	2 133,00
13 000	604,00	260 000	2 253,00
16 000	650,00	290 000	2 373,00
19 000	696,00	320 000	2 493,00
22 000	742,00	350 000	2 613,00
25 000	788,00	380 000	2 733,00
30 000	863,00	410 000	2 853,00
35 000	938,00	440 000	2 973,00
40 000	1 013,00	470 000	3 093,00
45 000	1 088,00	500 000	3 213,00

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
II. Geltungsbereich	5
III. Einzelheiten zur Gebührenberechnung	7
1. Begriff der Gebühr	7
2. Ermittlung der Gebühr	8
3. Auf- und Abrundung	11
IV. Mindest- und Höchstgebühr	12
1. Allgemeines	12
2. Mindestgebühr	14
a) Mindestgebühr bei mehreren Auftraggebern	16
b) Mindestbetrag bei Gebührenanrechnung	20
3. Höchstbetrag	21
V. Übergangsrecht	23

I. Allgemeines

- Die Vorschrift des § 13 bemisst die sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden sog. **Wertgebühren**. Nach dem dort normierten gesetzlichen Regelfall richten sich die Gebühren nach dem Wert der anwaltlichen Tätigkeit, mithin dem Gegenstandswert. § 13 ordnet nun in tabellenartiger Form einer bestimmten Spanne von Gebührenwerten eine bestimmte Gebührenhöhe zu. Dabei erklärt Abs. 1 S. 1 bis zu einem Gegenstandswert von 500 Euro einen Betrag von **45 Euro** zum Betrag einer (1,0-)Gebühr (früher „volle Gebühr“ nach § 11 BRAGO). Vor Inkrafttreten des 2. KostRMoG zum 1.8.2013 betrug die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 300 Euro 25 Euro.
- Die Tabelle selbst ist in abstrahierender Form, die das eigene Rechnen nicht gänzlich entbehrlieh macht, gehalten und wird wiederum, wie in Abs. 1 S. 3 festgelegt, für Gegenstandswerte bis 500 000 Euro in Anlage 2 des Gesetzes mit Zahlen ausgefüllt. Die konkret zu entrichtende Gebühr ist in der Zusammenschau mit dem Vergütungsverzeichnis (VV) zu ermitteln, auf das in § 2 Abs. 2 S. 1 verwiesen wird.
- Die Gebührentabelle ist **degressiv** ausgestaltet, die Gebühr steigt also nicht in gleichem Maße wie der Wert des Streitgegenstands. Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die allgemeinen Unkosten des Anwalts bei höheren Werten anteilmäßig geringer werden.¹
- In gleicher Weise wie in § 13 aufgebaute Tabellen finden sich in § 34 GKG, § 28 FamGKG oder § 34 GNotKG (früher § 32 KostO).

II. Geltungsbereich

- § 13 findet nur auf die Wertberechnung des § 2 Abs. 1 Anwendung, wenn sich also die Gebührenhöhe nach dem Wert der anwaltlichen Tätigkeit richtet. Vom Anwendungsbereich erfasst sind auch **Satzrahmengebühren** (zB VV 2300), da hier lediglich der Berechnungsfaktor, mit dem die nach § 13 Abs. 1 zu ermittelnde Gebühr multipliziert werden muss, variabel ist (näher → § 14 Rn. 8). Hier ist jedoch zunächst nach den Kriterien des § 14 Abs. 1 S. 1 der konkrete Gebührensatz zu bestimmen, bevor sich die Gebühr aus der Tabelle des § 13 ergibt.²
- Nicht anwendbar** ist die Vorschrift hingegen
 - auf die Betragsrahmengebühren etwa in sozialrechtlichen Verfahren, für die das GKG keine Anwendung findet;
 - auf Festgebühren wie bei der Beratungshilfe;
 - auf die Gebühren des Anwalts, der im Rahmen von PKH/VKH oder anderweitig beigeordnet oder bestellt worden ist, und der Gegenstandswert einen Betrag von 4 000 Euro übersteigt (vgl. § 49);
 - auf die Vergütung nach § 34 Abs. 1.

¹ 9. Aufl. Rn. 8 (Fraunholz).

² Vgl. Bischof/Jungbauer Rn. 5.

III. Einzelheiten zur Gebührenberechnung

1. Begriff der Gebühr. Begrifflich entspricht die „Gebühr“ der „vollen Gebühr“ der BRAGO, dh es handelt sich um den sich aus dem jeweiligen Gegenstandswert ergebenden Betrag, der mit einem Berechnungsfaktor von 1,0 multipliziert wird. Der Ausgangswert dieser Gebühr beträgt nach § 13 Abs. 1 S. 1 **45 Euro**. Dieser Betrag war vom 1.7.1994 bis zum 1.8.2013 weitgehend konstant geblieben.³

2. Ermittlung der Gebühr. Für einen Gegenstandswert über 500 000 Euro ist in Anlage 2 des RVG keine Gebührenhöhe mehr ausgerechnet. Es ist daher hilfreich, die Struktur der Gebührenberechnung nachzuvollziehen.

Beispiel: Zur konkreten Verdeutlichung der im Folgenden vorgenommenen abstrakten Berechnungsweise wird ein Gegenstandswert von 5 000 Euro angenommen. Zunächst subtrahiert man von dem konkreten Gegenstandswert den diesem in der linken Tabellenspalte vorangehenden Gegenstandswert:

$$5\,000 \text{ Euro} - 2\,000 \text{ Euro} = 3\,000 \text{ Euro}$$

Den sich daraus ergebenden Betrag teilt man durch den Steigerungsschritt aus der mittleren Spalte, der der Spanne von Gegenstandswerten zugeordnet ist, in der sich der konkrete Gegenstandswert befindet:

$$3\,000 \text{ Euro} ./ 1\,000 \text{ Euro} = 3$$

Wäre das Ergebnis hier eine Dezimalzahl, so wäre diese auf die nächsthöhere natürliche Zahl aufzurunden, da es in der mittleren Spalte heißt „für jeden *angefangenen* Betrag ...“.

Dieses Ergebnis nun multipliziert man mit dem dazugehörigen Steigerungsbetrag aus der rechten Spalte:

$$3 \times 51 \text{ Euro} = 153 \text{ Euro}$$

Diesen Vorgang wiederholt man nun auf jeder niedrigeren Gebührenstufe (hier zwischen 500 und 2.000 Euro):

$$2\,000 \text{ Euro} - 500 \text{ Euro} = 1\,500 \text{ Euro}$$

$$1\,500 \text{ Euro} ./ 500 \text{ Euro} = 3$$

$$3 \times 35 \text{ Euro} = 105 \text{ Euro}$$

Die jeweiligen Ergebnisse sind nun miteinander und schließlich mit dem Basiswert 45 Euro zu addieren:

$$153 \text{ Euro} + 105 \text{ Euro} + 45 \text{ Euro} = 303 \text{ Euro.}$$

Die 1,0-Gebühr aus einem Gegenstandswert von 5 000 Euro beträgt daher 303 Euro.

Für **Gegenstandswerte über 500 000 Euro** erhöht sich die für 500 000 Euro geltende Gebühr von 3 213 Euro für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50 000 Euro um jeweils 150 Euro.

Beispiel: Der Gegenstandswert einer 0,3-Gebühr nach VV 2302 betrage 750 000 Euro. Der konkret abzurechnende Betrag ergibt sich dann aus der Multiplikation der hierfür berechneten Gebühr mit dem entsprechenden Gebührensatz des VV. Bei 500 000 Euro Gegenstandswert fallen 3 213 Euro Gebühren an. Für jede angefangenen 50 000 Euro erhöht sich die Gebühr um weitere 150 Euro. Zwischen 500 000 Euro und 750 000 Euro sind fünf Erhöhungsschritte vorzunehmen, mithin $5 \times 150 \text{ Euro} = 750 \text{ Euro}$. Diese addiert man nun zu den 3 213 Euro, was insgesamt 3.963 Euro ergibt. Diesen Betrag multipliziert man nun mit dem Gebührensatz von 0,3, so dass die konkret abzurechnende Gebühr 1 188,90 Euro beträgt.

3. Auf- und Abrundung. Soweit durch die Multiplikation mit dem Gebührensatz rechnerisch mehr als zwei Stellen hinter dem Komma (dh also Bruchteile im Centbereich) entstehen, sieht § 2 Abs. 2 S. 2 vor, dass auf den nächstliegenden vollen Cent auf- oder abgerundet wird. Hierbei gelten – was durch § 2 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 verdeutlicht wird – die allgemeinen mathematischen Regeln. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Gebühren centgenau und nicht etwa nach vollen Euro-Beträgen abzurechnen sind.

³ Vom 1.7.1994 bis zum 31.12.2001 betrug er 50 DM, bevor dann am 1.1.2002 mit der Umstellung auf den Euro der Betrag auf 25 Euro festgesetzt wurde.

IV. Mindest- und Höchstgebühr

- 12 **1. Allgemeines.** Nach § 13 Abs. 2 kann eine einzelne Gebühr – mit Ausnahme der Hebegebühr nach VV 1009 – nicht niedriger sein als 15 Euro. Diese Vorschrift gilt nur für Gebühren, nicht hingegen für Auslagen.⁴
- 13 Ebenfalls nicht anwendbar ist § 13 Abs. 2 auf den Erhöhungszuschlag nach **VV 1008**. Der Mehrvertretungszuschlag stellt gerade keine Gebühr im Sinne des § 13 Abs. 2 dar, sondern lediglich einen Erhöhungssatz.⁵
- 14 **2. Mindestgebühr.** Der Mindestbetrag von 15 Euro ist in einem absoluten Sinne zu verstehen und darf auch dann nicht unterschritten werden, wenn sich dies rechnerisch durch einen Gebührenbruchteil ergeben würde.⁶
- Beispiel:** Wird der Anwalt in der Zwangsvollstreckung tätig (Gebührensatz 0,3 gemäß VV 3309), so würde die Gebühr bei einem Wert von 500 Euro $45 \times 0,3 = 13,50$ Euro betragen. Da dies weniger als der Mindestbetrag wäre, kann der Anwalt in diesem Falle 10 Euro abrechnen.
- 15 Die Anhebung der konkreten Gebühr auf den Mindestbetrag von 15 Euro wird insbesondere dann relevant, wenn der Gebührensatz weniger als 0,4 beträgt und der Gegenstandswert 500 Euro nicht übersteigt. Die Mindestgebühr konnte vor Inkrafttreten des 2. KostRMOG ferner im Rahmen von VV 2102 relevant werden. Mittlerweile ist der Gebührenrahmen auf 30 bis 320 Euro angehoben worden.
- 16 **a) Mindestgebühr bei mehreren Auftraggebern.** Welche Gebührenhöhe sich ergibt, wenn eine an sich unter 10 Euro liegende Gebühr aufgrund einer Mehrheit von Auftraggebern gemäß VV 1008 um 0,3 erhöht werden muss, ist **umstritten**.
- 17 Denkbar sind **zwei Möglichkeiten:** Zum einen kann die Ausgangsgebühr unverändert gelassen und dann der Mehrvertretungszuschlag hinzugerechnet werden.
- Beispiel:** Die Gebühr gemäß VV 3309 betrage wie im obigen Beispiel 13,50 Euro. Erhöht man sie gemäß VV 1008 um 0,3, so ergibt sich rechnerisch ein Betrag von 17,55 Euro.
- 18 Eine **andere Verfahrensweise** sieht vor, bereits die Ausgangsgebühr auf den Mindestbetrag von 15 Euro anzuheben und diese dann um 0,3 zu erhöhen, so dass sich rechnerisch 19,50 Euro ergeben.⁷
- Beispiel:** Wie im obigen Beispiel betrage die Ausgangsgebühr der VV 3309 13,50 Euro. Folgt man der zweiten Ansicht, so wäre diese nun gemäß § 13 Abs. 2 auf 15 Euro zu erhöhen und darauf sodann der Mehrvertretungszuschlag der VV 1008 anzuwenden. Dies ergibt dann insgesamt einen Betrag von 19,50 Euro.
- 19 Für die Wahl der Berechnungsmethode entscheidend ist, ob man die „Gebühr“ im Sinne des § 13 Abs. 2 als reine Ausgangsgebühr oder bereits als um 0,3 erhöhte Ausgangsgebühr definiert. Hier spricht mehr für **letztere Ansicht**. VV 1008, die ja gerade *keine* eigenständige Gebühr darstellt, spricht von einer Erhöhung der Geschäfts- bzw. Verfahrensgebühr. Auf diese ist die Gebühr des § 13 Abs. 2 bezogen. Folglich muss sie erst auf 15 Euro angehoben und erst dann um 0,3 erhöht werden. Nur auf diese Weise lässt sich zudem sicherstellen, dass der Rechtsanwalt in jedem Fall von der Erhöhung nach VV 1008 profitiert, was nach ersterer Ansicht – zumindest vor Inkrafttreten des 2. KostRMOG – nicht immer der Fall ist.
- 20 **b) Mindestbetrag bei Gebührenanrechnung.** Eine ähnliche Problematik wie im Rahmen der Auftraggebermehrheit stellt sich dann, wenn eine **anzurechnende Gebühr**

⁴ Gerold/Schmidt/Mayer Rn. 13; Hartmann Rn. 4; Mayer/Kroiß/Kroiß Rn. 34.

⁵ So auch AG Berlin-Hohenschönhausen AGS 2006, 117; FG Niedersachsen AGS 2010, 438, 439; Gerold/Schmidt/Mayer Rn. 12.

⁶ AllgM, vgl. zB Hartmann Rn. 4; AnwK-RVG/N. Schneider Rn. 18.

⁷ So BeckOK/Lutje/von Seltmann Rn. 5.

unter 15 Euro liegt. Dies ist beispielsweise bei einer 0,3-Geschäftsgebühr gemäß VV 2301 der Fall. Konsequenterweise muss man auch hier zunächst die anzurechnende Gebühr auf 15 Euro erhöhen, um dann den entsprechenden Prozentsatz hiervon anzurechnen.⁸ Gleiches gilt für die nach der Anrechnung entstehende „Restgebühr“. Auch diese ist als eigenständige Gebühr auf 15 Euro anzuheben.⁹

Beispiel: Eine 0,3-Geschäftsgebühr der VV 2300, 2301 betrage bei einem Streitwert von 100 Euro 13,50 Euro. Auf die Verfahrensgebühr ist dieser Betrag nach der Vorb. 3 Abs. 4 S. 1 rein rechnerisch zur Hälfte anzurechnen. Nach der oben vertretenen Auffassung wird diese Gebühr jedoch zunächst auf 15 Euro erhöht, wovon 7,50 Euro angerechnet werden.

3. Höchstbetrag. Während der Mindestbetrag einer Gebühr in Abs. 2 auf 15 Euro 21 festgelegt wurde, fehlt an dieser Stelle eine Regelung über den Höchstbetrag einer Gebühr. Dieser ergibt sich jedoch aus § 22 Abs. 2, wonach der Wert in derselben Angelegenheit höchstens **30 Millionen Euro** und bei mehreren Auftraggebern maximal 100 Millionen Euro betragen darf. Der Höchstbetrag einer Gebühr überhaupt beziffert sich also auf 301 713 Euro.

Soweit im Einzelfall der für die Gerichtsgebühren maßgebliche Wert höher sein mag 22 (zB gemäß § 35 Abs. 2 GNotKG (früher § 18 Abs. 2 KostO)), gilt für die anwaltlichen Gebühren gleichwohl die Grenze des § 22 Abs. 2, ungeachtet der Tatsache, dass gemäß § 32 Abs. 1 an sich der gerichtlich festgesetzte Wert für die Anwaltsgebühren maßgebend ist.

V. Übergangsrecht

Die Frage, ob im konkreteten Fall eine nach altem Recht oder nach dem Inkrafttreten 23 des 2. KostRMoG zu bemessende Gebühr abzurechnen ist, richtet sich nach der Regelung des § 60. Maßgeblich ist danach in erster Linie der Zeitpunkt des **unbedingten Auftrages** zur Erledigung in derselben Angelegenheit bzw. der Bestellung oder Beiordnung des Rechtsanwalts (§ 60 Abs. 1 S. 1). Lag dieser Zeitpunkt also vor dem Stichtag des 1.8.2013, so ist § 13 in seiner früheren Form anzuwenden, mithin gilt die alte Gebührenhöhe fort.

Im Überblick dargestellt (vgl. im Übrigen die Kommentierung zu den §§ 60, 61), 24 bedeutet dies im Einzelnen:

- **Unbedingter Auftrag:** In aller Regel wird ein Auftrag durch die Annahme eines Angebots durch den Rechtsanwalt zustande kommen. Bei einem Gebührenanspruch aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag sowie bei einer anwaltlichen Vertretung in eigener Sache ist auf den Zeitpunkt des ersten Tätigwerdens abzustellen.¹⁰
- **Bestellung und Beiordnung:** Ist der Anwalt entweder gerichtlich oder durch die Staatsanwaltschaft oder das Bundesamt für Justiz bestellt oder beigeordnet worden, ist für den daraus resultierenden Vergütungsanspruch der jeweils erste Zeitpunkt der Bestellung oder Beiordnung maßgeblich, unabhängig vom Zeitpunkt eines möglicherweise früher bestehenden Auftrages.
- **Rechtsmittel:** Ausnahmsweise kommt es für den Gebührenanspruch für ein Rechtsmittelverfahren auf den Zeitpunkt an, in dem das Rechtsmittel *eingelegt* worden ist, nicht also auf den Auftrag hierzu. Dies gilt jedoch nur für den Rechtsanwalt, der in derselben Sache bereits vor dem Stichtag tätig war, vgl. § 60 Abs. 1 S. 2.
- **Mehrere Gegenstände:** Betrifft der anwaltliche Gebührenanspruch mehrere Gegenstände, so gilt gemäß § 60 Abs. 2 für die gesamte Vergütung das bisherige Recht, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur für einen Gegenstand vorlägen.

⁸ Gerold/Schmidt/Mayer Rn. 16.

⁹ Ebenso Mayer/Kroiß/Kroiß Rn. 36.

¹⁰ Mayer/Kroiß/Klees § 60 Rn. 7, 12.

§ 14 Rahmengebühren

(1) ¹Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. ²Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. ³Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. ⁴Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

(2) ¹Im Rechtsstreit hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist; dies gilt auch im Verfahren nach § 495a der Zivilprozessordnung. ²Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
1. Regelungsgehalt	1
2. Anwendungsbereich	3
II. Der Begriff der Rahmengebühren	6
1. Satzrahmengebühren	8
2. Betragsrahmengebühren	9
3. Vertretung mehrerer Auftraggeber	10
III. Bestimmung der Gebühr durch den Rechtsanwalt	12
1. Wirkung der Bestimmung	12
2. Ausübung billigen Ermessens	13
a) Grundsätzliches	13
b) Mindest- und Höchstgebühr	14
c) Mittelgebühr	15
d) Besonderheiten des Vergütungsverzeichnisses	20
e) Verbraucherberatung	24
3. Gerichtliche Überprüfung der Billigkeit	25
a) Allgemeines	25
b) Überprüfungskriterien	26
c) Gerichtliche Entscheidung	30
4. Folgen der Unbilligkeit	31
IV. Gesetzlich genannte Kriterien	33
1. Grundsätzliches	33
2. Umfang der anwaltlichen Tätigkeit	35
a) Allgemeines	35
b) Beispiele	40
3. Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit	41
a) Allgemeines	41
b) Schwierigkeit in rechtlicher Hinsicht	43
c) Schwierigkeit in tatsächlicher Hinsicht	46
4. Bedeutung der Angelegenheit	47
5. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers	51
a) Allgemeines	51
b) Bezugsobjekt	52
c) Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt	55
6. Haftungsrisiko des Rechtsanwalts (Abs. 1 S. 2 und 3)	56
a) Besonderes Haftungsrisiko (Abs. 1 S. 2)	57
b) Haftungsrisiko (Abs. 1 S. 3)	58
7. Unbenannte Bemessungskriterien	59
8. Bestimmung der konkreten Gebühr	60
V. Gutachten der Rechtsanwaltskammer (Abs. 2)	61
1. Vorliegen eines Rechtsstreits	61
a) Parteien des Rechtsstreits	61
b) Art des Rechtsstreits	62
2. Einholung eines Gutachtens	63
a) Allgemeines	63
b) Streitige Frage	64
c) Prozessuale Situation	65
3. Verfahren	67
4. Erstattung des Gutachtens	70